



Merkblatt – Rote Kennzeichen (06-er)

Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung gemäß § 41 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV)

Rote Kennzeichen können auf Antrag an zuverlässige Kfz-Gewerbetreibende befristet zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden.

Damit soll vermieden werden, dass der Gewerbetreibende, der mit einer Vielzahl von nicht zugelassenen Fahrzeugen zu tun hat, in jedem Einzelfall bei der Kfz-Zulassungsbehörde ein Kurzzeitkennzeichen beantragen muss. Dies dient der Privilegierung des betroffenen Personenkreises und der Verwaltungsvereinfachung.

Das Merkmal der Zuverlässigkeit bildet bei den roten Kennzeichen eine wichtige Voraussetzung, da der Kennzeicheninhaber selbst über die jeweils zweckgebundene Zulassung eines Fahrzeugs entscheidet. Der Zweck der vorübergehenden Zulassung wird vom Inhaber lediglich in einem Fahrtennachweisbuch festgehalten.

Diese Befugnisse, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer stehen, erfordern die absolute Zuverlässigkeit des Inhabers. Es muss gewährleistet sein, dass die mit der Zuteilung erteilten Auflagen genauestens eingehalten werden. Die roten Kennzeichen können aufgrund unzuverlässigen Verhaltens widerrufen werden.

Auch ausländischen Händlern kann zu den gleichen Bedingungen, wie deutschen Kfz-Händlern ein rotes Kennzeichen erteilt werden, wenn ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird.

Das rote Kennzeichen darf nur für folgende Fahrten verwendet werden:

Probefahrten: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit eines Fahrzeugs. Diese Fahrten dienen in der Regel zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit und können mit dem zugeteilten roten Kennzeichen durchgeführt werden.

Prüfungsfahrten: Fahrten anlässlich der Prüfung von Fahrzeugen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr. Als Prüfungsfahrten gelten auch Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an den Prüfungsort und von dort zurück.

Überführungsfahrten: Fahrten, die der Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen.

Mit roten Kennzeichen dürfen keine gewerblichen Fahrten oder Fahrten zu geschäftlichen Zwecken (z.B. Durchführung von Transporten) durchgeführt werden. Die Fahrten müssen im Zusammenhang mit dem Betrieb des für die roten Kennzeichen Verantwortlichen stehen, insbesondere dürfen die Kennzeichen nicht an Dritte verliehen werden. Fahrten mit Wohnwagen zum Urlaubsziel o.ä. gelten nicht als Überführungsfahrten!

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über rote Kennzeichen kann ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eröffnet werden (§ 48 Fahrzeugzulassungsverordnung, § 22 Straßenverkehrsgesetz).

Nur für die oben genannten Zwecke dürfen auch Fahrten ohne Betriebserlaubnis durchgeführt werden. Die Fahrzeuge müssen zur Teilnahme am Straßenverkehr vorschriftsmäßig sein.

Wichtig:

Ein in der Bundesrepublik erworbenes, nicht zugelassenes Fahrzeug darf auch mit roten Kennzeichen in einen anderen EU-Staat überführt werden. Werden die Kennzeichen dort jedoch beanstandet, hat dies der Verwender zu verantworten, besser wäre die Überführung mit Ausfuhrkennzeichen.

Das rote Fahrzeugscheinheft:

Jedes Fahrzeug ist vor Beginn der ersten Fahrt einzutragen. Für jedes Fahrzeug ist ein Schein im Fahrzeugscheinheft zu verwenden. Die Fahrzeugscheine sind vollständig auszufüllen und vom Inhaber oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu unterschreiben. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Ist das Heft vollgeschrieben so muss bei der Zulassungsbehörde ein neues Heft beantragt werden. Das alte Fahrzeugscheinheft ist dabei abzugeben.

Das Fahrtennachweisbuch:

Über Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ist ein fortlaufendes Verzeichnis (Fahrtenbuch, Nachweisbuch) zu führen, aus dem

- das verwendete rote Kennzeichen
- der Tag der Fahrt mit Uhrzeit (Beginn und Ende)
- der Name des Fahrzeugführers mit seiner Anschrift
- die Klasse/Art des Fahrzeugs
- der Hersteller des Fahrzeugs
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- die Fahrtstrecke

hervorgehen. Jede durchgeführte Einzelfahrt muss in dieses Verzeichnis eingetragen werden.

Für die Antragstellung oder Verlängerung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Führungszeugnis (ist bei der Gemeinde zu beantragen).
- Evtl. Führungszeugnis des Verantwortlichen, wenn Abweichung vom Inhaber des Betriebs.
- Personalausweis.
- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug, je nach Rechtsform des Betriebs
- Versicherungsbestätigung (früher „Doppelkarte“ genannt).
- Evtl. Vollmacht, wenn jemand mit der Antragstellung oder Abholung beauftragt wird.
- Evtl. Mietvertrag oder Lageplan über das Grundstück, auf dem der Betrieb geführt werden soll.